

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Lörrach FB Klima und Boden.....	2
A.2	Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz	4
A.3	<i>Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz – Naturschutz</i>	5
A.4	Landratsamt Lörrach FB Straßenwesen	5
A.5	<i>Landratsamt Lörrach FB Straßenwesen</i>	6
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.7	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	8
A.8	<i>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg</i>	9
A.9	BUND Ortsverband Bad-Bellingen/Schliengen.....	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	9
B.1	Landratsamt Lörrach Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung LRA Lörrach u. Waldshut...9	
B.2	Regierungspräsidium Freiburg.....	9
B.3	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	9
B.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....9	
B.5	bnNETZE GmbH	10
B.6	Amprion GmbH	10
B.7	Transnet BW GmbH.....	10
B.8	Netze BW GmbH.....	10
B.9	Tele Columbus Betriebs GmbH (PYUR).....	10
B.10	terranets bw GmbH	10
B.11	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	10
B.12	Gemeinde Bad Bellingen	10
B.13	Stadt Kandern	10
B.14	Stadt Neuenburg am Rhein	10
B.15	Abwasserzweckverband Hohlebachtal	10
B.16	Ascom Deutschland GmbH.....	10
B.17	Gemeindeverwaltung Auggen.....	10
B.18	IHK Hochrhein-Bodensee	10
B.19	Unitymedia	10
B.20	Naturschutzbund Deutschland.....	10
B.21	PrimaCom	10
B.22	regioDATA.....	10
B.23	Schwarzwaldverein Bad Bellingen.....	10
B.24	Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler	10
B.25	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
B.26	Vermögen und Bau BW	10
B.27	Zweckverband Breitband	10
B.28	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal	10
B.29	Landesamt für Denkmalpflege	10

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Lörrach FB Klima und Boden (Schreiben vom 01.07.2021)	
A.1.1	Altlasten Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Abfallverwertungskonzept Betragen die Aushubmassen > 500 m ³ ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept mit dem Bauantrag zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen. Des Weiteren ist gemäß des LKreiWiG § 3 Abs. 3 innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen, die bei der Bebauung erwarteten, Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Wir empfehlen für die Umsetzung des Konzeptes während der Durchführung des Bauvorhabens eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Bodenaushub ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. In der Vorhabenplanung werden die aktuell geltenden Vorschriften entsprechend berücksichtigt.
A.1.3	Bodenschutz Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	Dies wird berücksichtigt. Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausführlich dargelegt. Die genannten Belange sollen auch in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß den aktuell geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung, Geländemodellierungen, Kabelverlegungen). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen hochwertigen Böden und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte trotz Überplanung eine weitestmögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Nutzung bereits versiegelter Flächen zur Lagerung, Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, Schulhöfen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.</p>	
A.1.4	<p>Starkregen/ Erosion</p> <p>Im Rahmen des Projekts „EroL“ wurden für betroffene Gemeinden Starkregengefahrenkarten erstellt. Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregeneignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und die auch keine unmittelbaren, rechtlichen Konsequenzen haben.</p> <p>Das Plangebiet ist von seltenen Überflutungsausdehnungen (alle 10-50 Jahre) betroffen. Die Ausdehnung der Überflutung ist in den Starkregengefahrenkarten auf der Homepage des Landkreises Lörrach dargestellt:</p> <p>Neben Starkregen-Gefahrenkarten mit verschiedenen Szenarien werden auch</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erosions- Gefahrenkarten dargestellt.</p> <p>Erosions-Gefahrenkarten bilden die Fließwege von Erde und Geröll ab. Wichtig ist dabei die gleichzeitige Betrachtung von Starkregen, denn nur dann werden besonders betroffene Bereiche sichtbar. Meist wird feinkörniger Boden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeschwemmt und innerhalb der Ortschaften oder Straßen wieder abgelagert. Aufgrund des hohen Anteils an Erde und Geröll verstopfen die Durchlässe und eine Aufnahme der Wassermassen ist nicht mehr möglich. Die Karten stehen unter www.loerrachlandkreis.de/geoportal - Themenbereich „Umwelt“, frei zur Verfügung.</p> <p>Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	
A.2	<p>Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz (Schreiben vom 01.07.2021)</p>	
A.2.1	<p>Für das Baugebiet Feuerwehr soll eine im FNP für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Anspruch genommen werden. Die Fläche wird als Wiese und für den Erwerbsobstbau als Dauerkultur genutzt. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte ist die Fläche in Vorrangflur Stufe I als landbauwürdige Fläche einzuordnen. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft und sind deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung besonders wertvoll. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, konnte aber nicht berücksichtigt werden. Die Gemeinde hat sich um andere Standorte in der Nähe bemüht, insbesondere um solche die bereits anderweitig, aber nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Leider waren die Verhandlungen hier nicht erfolgreich.</p>
A.2.2	<p>Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z. B. überdurchschnittliche Bodengüten und Flurstrukturen mit Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden sollten. In dieser Raumschaft sind insbesondere Sonderkulturflächen zu schonen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Geplant sind externe Ausgleichsmaßnahmen am Hohlebach.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3	Für Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit eine Aufwertung von bestehenden Streuobstflächen und von Gewässerrandstreifen oder extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorrangig in Betracht gezogen werden. Ein Grundstück am Hohlebach, z. B. das Flurstück Nr. 2875 scheint dafür geeignet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das für Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flurstück 2875 ist derzeit nicht im Eigentum der Gemeinde.
A.2.4	In den Planunterlagen ist auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Außerdem wird auch im Umweltbericht auf die agrarstrukturellen Belange eingegangen.
A.2.5	Naturschutz Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz – Naturschutz (Schreiben vom 07.04.2021)		
<p><i>Die bisher erfolgten Bewertungen sowie der geplante Untersuchungsumfang sind plausibel. Für eine abschließende Bewertung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte des Bebauungsplanes werden die Ergebnisse abgewartet.</i></p> <p><i>Allerdings weisen wir darauf hin, dass die neuen Regelungen des § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist ein Hineinstrahlen der Beleuchtung in das angrenzende Biotop untersagt. Ferner unterliegt eine Fassadenbeleuchtung den Abschaltzeiten des Abs. 2 und sämtliche Beleuchtungsanlagen sind insektenfreundlich auszugestalten.</i></p>		<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Unter Ziffer 1.8.3 der Bebauungsvorschriften wird eine insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt, dessen Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgen darf. Zum Schutz des angrenzenden Biotops wird die Festsetzung wie folgt ergänzt: „Am Hohlebach ist ein Hineinstrahlen der Beleuchtung in das angrenzende Gehölzbiotop untersagt.“</i></p>
A.4 Landratsamt Lörrach FB Straßenwesen (Schreiben vom 01.07.2021)		
A.4.1	Die Planung wird zur Kenntnis genommen. In der Sache wird auf die Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde vom 26.03.2021 im Zuge des Bebauungsplans verwiesen. Da sich das Vorhaben vollflächig in der straßenrechtlichen Anbauverbotszone befindet, ist es mit der Auflage belegt, die vorhabenbezogenen Defizite bei der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Kreisstraße und des Geh- und Radweges der Gemeinde - aufgrund der direkten Erschließung auf die Kreisstraße im Außerortsbereich - planerisch zu lösen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Lörrach FB Straßenwesen (Schreiben vom 07.04.2021)	
A.5.1	<p>Der geplante Standort der Feuerwehr befindet sich an der Kreisstraße 6316 bei Station 3,400 zwischen Niedereggenen und Obereggenen, straßenrechtlich außerorts. Die Feuerwehr soll direkt auf die Kreisstraße erschlossen werden. Es sind keine baulichen Aufweitungen oder Veränderungen im Zuge der Kreisstraße vorgesehen wie beispielsweise Abbiegespuren. Leicht versetzt gegenüber der geplanten Feuerwehrezufahrt befindet sich eine bestehende Zufahrt auf ein Firmengelände. In geringer Entfernung in Richtung Obereggenen befindet sich eine weitere bestehende Zufahrt zu einer Gaststätte. Parallel zur Kreisstraße befindet sich der örtliche Fuß- und Radweg der Gemeinde. Im Radverkehrskonzept des Landkreis Lörrach wird der Radweg als Basisroute III. Ordnung geführt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2	<p>Die gesetzliche Anbauverbotszone an Kreisstraßen beträgt nach §22 StrG für Hochbauten 15m. Sämtliche Stellplätze befinden sich in der absoluten Anbauverbotszone. Nach Straßengesetz dürfen Hochbauten und andere bauliche Anlagen wie z.B. Parkplätze in der absoluten Anbauverbotszone nur errichtet werden, wenn sie an eine andere öffentliche Straße angeschlossen sind. Die gesetzliche Anbaubeschränkungszone an Kreisstraßen beträgt nach §22 StrG für bauliche Anlagen 30m. Damit befindet sich das Feuerwehrgebäude vollflächig in der relativen Anbaubeschränkungszone. Schutzzweck dieser gesetzlichen Regelung ist allein das öffentliche Interesse am Verkehrsweg. Eine Befreiung vom Anbauverbot darf nur nach strenger Einzelfallprüfung erteilt werden. Vorliegend erscheint eine Ausnahme vom Anbauverbot nach §22 StrG für den Bau einer Feuerwehr nur möglich, sofern die vorhabenbezogenen Defizite bei der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs planerisch gelöst und dabei wesentlich gemildert werden (Auflage).</p> <p>Es ist erforderlich, Ein- und Ausfahrten zu bündeln und auf das Minimalmaß zu reduzieren. Keinesfalls kann die gesamte Längsseite der geplanten Bebauung als</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich gab es ein Gespräch zwischen dem Verkehrsplanungsbüro Himmelsbach + Scheurer und der Verkehrsbehörde. Nach Erläuterung des Entwurfs wurden die ursprünglich formulierten Anforderungen relativiert. Man hat sich auf die Reduzierung des Bereiches für Ein- und Ausfahrten geeinigt. Dies wurde in der Planzeichnung anhand des Hochbautentwurfes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Verkehrsregelung (Beschilderungen, Markierungen usw.) ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und soll in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt und umgesetzt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Ein- / Ausfahrt dienen. Durch ein geeignetes Fachplanungsbüro sind die Fahrbeziehungen zu planen und nachzuweisen. Es wird auf die Musterlösungen für Radverkehrsanlagen des Landes verwiesen. Im Ergebnis ist fachplanerisch nachzuweisen, dass durch eine gebündelte Erschließung der Feuerwehr auf die Kreisstraße über den Geh- und Radweg keine Risiken hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen. Andernfalls kann keine Befreiung vom gesetzlichen Anbauverbot erteilt werden.</i></p>	
A.5.3	<p><i>Die Kreisstraße entwässert planmäßig über die Schulter in den Seitenraum. Es wird auf die Entwässerungseinrichtungen im Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg verwiesen. Durch den Vorhabenträger ist planerisch die Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung zu untersuchen und sicherzustellen. Bauliche Anpassungen sind durch den Vorhabenträger vorzunehmen. Aus dem Feuerwehr-Areal darf keine Straßenoberflächenwässer auf die Kreisstraße geführt werden. Es ist zu fassen und abzuführen, beispielsweise durch Rinnen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Entwässerung der Kreisstraße soll durch das vorliegende Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll ggf. unter Vorbehandlung in den Hohlebach eingeleitet werden. Somit ist dadurch keine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu befürchten.</i></p>
A.5.4	<p><i>Im Bereich von Einfriedungen sind Sichtdreiecke auf den Geh- und Radweg und die Kreisstraße freizuhalten. Anzupassende Beschilderung und Markierung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen und geht zu Lasten des Vorhabenträgers. Es wird empfohlen für straßenplanerische Aufgabestellungen ein geeignetes Fachplanungsbüro hinzuzuziehen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>In den Bebauungsvorschriften wird auf die Notwendigkeit der Freihaltung von Sichtdreiecken bei den Grundstückseinfahrten hingewiesen. Die notwendigen Beschilderungen und Markierungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und sollen außerhalb vom Bebauungsplanverfahren geregelt und umgesetzt werden.</i></p>
A.5.5	<p><i>Die kostenfreie und entschädigungslose Bereitstellung von Teilen des Straßengrundstückes für das Vorhaben kann in Aussicht gestellt werden. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Grundstücke allerdings zu Lasten des Vorhabenträgers neu einzumessen. Baulich veränderte oder anderweitig verwendete Teile des Straßengrundstückes sind abzulösen oder gehen in Baulast des Vorhabenträgers.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die genannten Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, deswegen soll zu gegebener Zeit außerhalb vom Bebauungsplanverfahren geklärt werden, ob die für die Zufahrten notwendigen Flächen abgelöst oder durch eine entsprechende Baulast gesichert werden.</i></p>
A.5.6	<p><i>Durch die Bebauung mit einer Feuerwehr an diesem Standort verliert der Streckenzug der Kreisstraße 6316 zwischen Niedereggenen und Obereggenen weitgehend den straßenrechtlich außerörtlichen Charakter aufgrund einer dann nahezu</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Einordnung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und soll außerhalb vom Bebauungsplanverfahren geklärt werden.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>lückenlosen Bebauung und verschiedener direkter Erschließungen. Im Nachgang zur erfolgten Bebauung ist daher durch den Straßenbaulastträger die Einordnung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt nach § 8 (2) StrG zu prüfen und neu festzusetzen.</i>	
A.5.7	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Eine Ergebnismitteilung nach § 3 (2) BauGB erfolgt nach dem Feststellungsbeschluss.
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.07.2021)	
A.6.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanänderung steht dem Bestand und dem Betrieb der vorhandenen Leitungen nicht entgegen.
A.6.2	<u>Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Im Südlichen Bereich des betroffenen Gebietes, parallel zur Hohlebachstraße, verläuft ein Wirtschaftsweg. In diesem verläuft eine in betrieb befindliches Kupferkabel der Telekom. Ein Umlegen dieses Kabels ist nicht ohne weiteres möglich. Wir bitten dies entspr. zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanänderung begründet keine Umlegung des genannten Kabels.
A.6.3	Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage wird eine erneute Beteiligung stattfinden.
A.7	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 05.07.2021)	
A.7.1	Da die Planung dasselbe Gebiet betrifft wie der Bebauungsplan, sind im Vergleich zu unserer Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan von Anfang April keine neuen Aspekte hinzugekommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 07.04.2021)	
A.8.1	Die ökologische Relevanz des Hohlebachs mit seinem Auwaldstreifen wurde erkannt und die nötigen Arbeiten sind eingeplant (Aufstellung einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz mit den resultierenden Maßnahmen, Erarbeitung eines Umweltberichtes, Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung). Mit dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind wir einverstanden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Die Platzierung der Fläche F1 entlang des Hohlebaches ist sinnvoll. Da der Hohlebach-Biotopverbund an dieser Stelle eine wichtige Querungsmöglichkeit zwischen den nahezu zusammengewachsenen Ortsteilen Nieder- und Obereggenen darstellt, wäre es sehr sinnvoll, auch die schmale Parzelle 2875 auf der rechten Hohlebachseite für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Ebenso sollte geprüft werden, ob der Straßendurchlass des Baches für die aquatische und terrestrische Fauna optimiert werden kann.	Dies wird berücksichtigt. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für das Plangebiet ergibt ein Defizit von 18.000 Ökopunkten, die außerhalb ausgeglichen werden müssen. Derzeit sind als externe Maßnahmen Verbesserungen am Straßendurchlass geplant.
A.9	BUND Ortsverband Bad-Bellingen/Schliengen (Schreiben vom 22.06.2021)	
A.9.1	Der BUND-Ortsverband Bad Bellingen/Schliengen stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Lörrach Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung LRA Lörrach u. Waldshut (Schreiben vom 07.06.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.2	Regierungspräsidium Freiburg (Gemeinsames Schreiben vom 05.07.2021)
B.3	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 05.07.2021)
B.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.06.2021)

B.5	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 17.06.2021)
B.6	Amprion GmbH (Schreiben vom 09.06.2021)
B.7	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 01.06.2021)
B.8	Netze BW GmbH (Schreiben vom 16.06.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.9	Tele Columbus Betriebs GmbH (PYUR) (Schreiben vom 11.06.2021)
B.10	terranets bw GmbH (Schreiben vom 02.06.2021)
B.11	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 16.06.2021)
B.12	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 02.06.2021)
B.13	Stadt Kandern (Schreiben vom 02.06.2021)
B.14	Stadt Neuenburg am Rhein (Schreiben vom 23.06.2021)
B.15	Abwasserzweckverband Hohlebachtal
B.16	Ascom Deutschland GmbH
B.17	Gemeindeverwaltung Auggen
B.18	IHK Hochrhein-Bodensee
B.19	Unitymedia
B.20	Naturschutzbund Deutschland
B.21	PrimaCom
B.22	regioDATA
B.23	Schwarzwaldverein Bad Bellingen
B.24	Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler
B.25	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.26	Vermögen und Bau BW
B.27	Zweckverband Breitband
B.28	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal
B.29	Landesamt für Denkmalpflege